



Fusionsgesetz - Erleichterungen für Umstrukturierungen (2005)

Unternehmen müssen sich geänderten Verhältnissen anpassen können. Die Gesetzgebung sah bisher nur einige Umstrukturierungsmöglichkeiten vor. Die liberale Praxis der Handelsregisterbehörden eröffnete - ohne gesetzliche Grundlage - weitere Umstrukturierungsmöglichkeiten. Das letztes Jahr in Kraft getretene "Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung", kurz "Fusionsgesetz", beseitigt Rechtsunsicherheiten in der Praxis und erweitert die Umstrukturierungstatbestände. Gleichzeitig wird - soweit möglich - die steuerneutrale Abwicklung von Umstrukturierungen geregelt.

Fusionen

Wie bis anhin möglich, ist einerseits die Übertragung des gesamten Vermögens einer Gesellschaft auf eine andere, wobei erstere aufgelöst wird (*Absorptionsfusion*) und andererseits die Übertragung des Vermögens mehrerer Gesellschaften auf eine neue, wobei die alten aufgelöst werden (*Kombinationsfusion*).

Neu sind nun fast alle *rechtsformüberschreitenden Fusionen* möglich. Ausgeschlossen ist die Fusion von Einzelfirmen oder einfachen Gesellschaften. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Fusion mit einer überschuldeten Gesellschaft möglich (*Sanierungsfusion*).

Im Fusionsvertrag kann geregelt werden, dass die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zwischen der Übertragung von Anteilsrechten der übernehmenden Gesellschaft und einer Abfindung wählen können. Auch die zwangsweise Abfindung (*squeeze out*) ist unter strengen Voraussetzungen möglich.

Das ordentliche Fusionsverfahren sieht umfangreiche Formvorschriften vor. In den häufigen Fällen der *Mutter/Tochter-* und *Schwester-Fusion* sind wesentliche Vereinfachungen vorgesehen. So kann auf eine Kapitalerhöhung und die Ausgabe von Anteilen verzichtet werden. Auch die Zustimmung der





Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften zum Fusionsvertrag sowie eine Prüfung desselben durch einen Revisor entfallen.

Spaltung

Bei der Spaltung überträgt eine Gesellschaft Teile ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft, wobei letztere den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft Anteilsrechte einräumt. Während bisher Aktiven und Passiven einzeln übertragen werden mussten, reicht nun ein Inventar für die Übertragung in einem Akt.

Bei der so genannten *Aufspaltung* wird das gesamte Vermögen auf eine oder mehrere Gesellschaften übertragen und die übertragende Gesellschaft aufgelöst. Bei der so genannten *Abspaltung* wird nur ein Teilvermögen übertragen, die übertragende Gesellschaft existiert weiter.

Die Vermögensteile können auf eine bestehende oder eine neu gegründete Gesellschaft übertragen werden. Den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft werden Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zugewiesen (*symmetrische Spaltung*). Möglich ist aber auch eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse (*asymmetrische Spaltung*). Ein Aktionär kann so aus der übertragenden Gesellschaft ausscheiden und dafür Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten, während ein anderer Aktionär an der übertragenden Gesellschaft beteiligt bleibt.

Spaltungen sind nur unter Aktiengesellschaften, GmbHs, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften möglich.

Eine Spaltung ist steuerneutral, wenn eine Gesellschaft in zwei (eigenständige) Betriebsteile aufgeteilt wird. Neu entfällt die Einhaltung einer Sperrfrist. Bei Übertragung eines Nichtbetriebsteiles (z.B. Liegenschaften) werden vorhandene stille Reserven versteuert.





Umwandlung

Bei der Umwandlung wechselt eine Unternehmung ihre Rechtsform. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung bleiben bestehen, es wechselt nur das *Rechtskleid*. Die Umwandlung wird praktisch zwischen allen Rechtsformen zugelassen. Bei einer Umwandlung einer Einzel-firma in eine Kapitalgesellschaft (und umgekehrt) ist jedoch wie bis anhin die Neugründung mit Sacheinlage nötig.

Obwohl die Umwandlung zu keiner Neugründung führt, sind die Gründungsvorschriften der neuen Rechtsform anwendbar. In formeller Hinsicht sind nötig: Eine Bilanz (oder Zwischenbilanz), ein Umwandlungsplan, ein Umwandlungsbericht, die Prüfung durch einen Revisor, das Einsichtsrecht der Gesellschafter, ein Umwandlungsbeschluss und der Handelsregistereintrag. In steuerlicher Hinsicht besteht bei der Umwandlung grundsätzlich eine fünf-jährige Sperrfrist. Erfolgt eine Veräusserung von Beteiligungen fünf Jahre nach der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, werden stille Reserven nachbesteuert.

Vermögensübertragung

Mit dem *neuen Instrument* der Vermögensübertragung können im Handelsregister eingetragene Gesellschaften Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven nach Massgabe eines Inventars auf andere Rechtsträger übertragen, ohne dass dafür die für Einzelübertragungen anwendbaren Bestimmungen erfüllt werden müssen.

Das Inventar ist Bestandteil eines Übertragungsvertrages und muss einen Aktivenüberschuss aufweisen.

Im Unterschied z.B. zur Spaltung werden die *Mitgliedschaftsrechte* bei einer Vermögensübertragung *nicht berührt*. Die Gesellschafter werden im Anhang zur Jahresrechnung über eine Vermögensübertragung informiert, falls die übertragenen Aktiven 5 % und mehr der Bilanzsumme ausmachen.



MURI RECHTSANWÄLTE



Gegenstand einer Vermögensübertragung kann auch ein einzelnes Aktivum darstellen. Das Instrument eignet sich jedoch eher für die Übertragung eines komplexeren Vermögensteiles. Die Vermögensübertragung kommt vor allem zur Anwendung, wo Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht zulässig oder nicht beabsichtigt sind.

Betriebe, Teilbetriebe oder andere Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens können neu ohne Abrechnung über die stillen Reserven auf Konzerngesellschaften übertragen werden. Die Steuerneutralität ist jedoch nur gegeben, wenn eine einheitliche Leitung der beteiligten Gesellschaften durch eine Kapitalgesellschaft gegeben ist. Handelt es sich bei der Übertragung zu Buchwerten um eine Beteiligung, so muss eine massgebende Beteiligung von mindestens 20 % vorliegen. Die steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten auf Tochtergesellschaften ist bereits bei einer Kapitalbeteiligung von 20 % möglich. Auch bei der Vermögensübertragung gilt eine *Sperrfrist von fünf Jahren*.

Schutzvorschriften

Das Fusionsgesetz enthält vor allem zugunsten von Gläubigern, Mitarbeitenden und Gesellschaftern Schutzvorschriften.

Ausser bei der Umwandlung werden *die Gläubiger* durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden (Schuldenruf). Sie können Sicherstellung verlangen, ausser es würde nachgewiesen, dass die Forderungen nicht gefährdet sind. Bei der Spaltung können die Generalversammlungen erst Beschluss fassen, wenn die Gläubigerrechte im Voraus gewahrt sind. Bei der Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung erfolgt der Schuldenruf erst nach dem Handelsregistereintrag. Bei der Vermögensübertragung haften die bisherigen Schuldner während dreier Jahre solidarisch mit dem neuen Schuldner.

Vor der Beschlussfassung über eine Umstrukturierung sind die *Mitarbeitenden* zu informieren und zu konsultieren. Werden diese Mitwirkungsrechte nicht eingeräumt, besteht die Möglichkeit der Handelsregistersperre. Im Übrigen ist bezüglich des Übergangs von Arbeitsverhältnissen Art. 333 OR anwendbar.





Werden die Vorschriften des Fusionsgesetzes verletzt, können Gesellschafter der beteiligten Rechtsträger *Beschlüsse anfechten*, soweit sie nicht zugestimmt haben. Schliesslich sind die mit Umstrukturierungen befassten Personen sowohl den einzelnen Rechtsträgern, den Gesellschaftern sowie den Gläubigern für den Schaden *verantwortlich*, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sondervorschriften und Vereinfachungen für KMU

Sondervorschriften bestehen für Umstrukturierungen von Stiftungen, Vereinen, Vorsorgeeinrichtungen und Instituten des öffentlichen Rechts.

Das Fusionsgesetz sieht aber auch *massgebliche Vereinfachungen für KMU* vor. KMU sind Gesellschaften, die keine Anleiheobligationen ausstehend haben, nicht an der Börse kotiert sind und überdies zwei der nachfolgenden Grössen nicht in den zwei letzten dem Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahre überschreiten:

1. Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
2. Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
3. 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

KMUs können z.B. auf einen Fusions-, Spaltungs- und Umwandlungsbericht verzichten, müssen keine Prüfung durch einen Revisor durchführen lassen und auch kein Einsichtsrecht gewähren. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist allerdings, dass *alle Gesellschafter* dem Vorgehen *zustimmen*.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Kartellgesetz für die Beurteilung von Untenehmenszusammenschlüssen vorbehalten bleibt.

